

**Anhang zur Prüfungs- und Studienordnung des Fachbereichs Wirtschaft  
für den Masterstudiengang eHealth an der Hochschule Flensburg vom 23. Mai 2019**

**Ordnung für das Berufspraktische Projekt (BPP) - Praktikumsordnung**

Diese Praktikumsordnung ist Bestandteil der Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) für den Master-Studiengang eHealth an der Hochschule Flensburg, genehmigt vom Konvent am 13. Juni 2018 sowie vom 10. April 2019 und durch das Präsidium der Hochschule Flensburg am 23. Mai 2019.

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) In den Master-Studiengang eHealth der Hochschule Flensburg ist ein Berufspraktisches Projekt (BPP), nachfolgend kurz als Praktikum bezeichnet, eingebettet. Bei dem Praktikum handelt es sich um ein Pflichtmodul, das von der Hochschule vorbereitet, begleitet und nachbereitet wird.
- (2) Alle Studierenden sind verpflichtet, sich selbst rechtzeitig, nach besten Kräften und in Absprache mit der Hochschule um einen geeigneten Platz für das Praktikum zu bemühen.
- (3) Das Praktikum muss durch einen Vertrag geregelt werden. Ein Muster für einen solchen Vertrag ist als Anlage zu dieser Ordnung beigefügt.

**§ 2**

**Ausbildungsziele**

- (1) Die Studierenden des Master-Studienganges eHealth sollen durch ein Praktikum in die technischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten von Unternehmen und Verwaltungsorganen Einblick erhalten und fachliche Qualifikationen erwerben, wie sie vor allem in der betrieblichen Praxis erlangt werden können.
- (2) Insbesondere soll eine realistische Anschauung praktischer Aufgabenstellung erworben und die eigenständige Urteilsbildung über die Realisierbarkeit theoretischer Konzepte gefördert werden.
- (3) Zudem erleichtert der unmittelbare Kontakt mit der Berufswelt den Absolventinnen und Absolventen die Wahl des späteren Tätigkeitsbereiches und den Übergang in die Berufspraxis.
- (4) Das Praktikum sollte nicht zuletzt als ein Ansatzpunkt zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Praxis und Hochschule betrachtet werden. Laufender Informationsaustausch und persönliche Kontakte können zu wertvollen Anregungen für beide Seiten führen.

**§ 3**

**Dauer, Umfang und Eingliederung in den Masterstudiengang eHealth**

- (1) Das Praktikum ist Bestandteil des Masterstudiengangs eHealth und sollte im dritten Fachsemester nachgewiesen werden. Es umfasst ein Arbeitsvolumen in Höhe von 30 Leistungspunkten (Credit Points (CP)) (900 Arbeitsstunden).
- (2) Das Praktikum setzt das erfolgreiche Bestehen der Prüfungsvorleistung im Fach „Projektmanagement“ voraus. Es wird empfohlen, alle Prüfungsleistungen des 1. und 2. Fachsemesters vor Antritt des Praktikums abzuleisten. Eine Unterbrechung von nicht mehr als 5 Werktagen ist bei einmaligem Wechsel der Ausbildungsstätte zulässig.

## **§ 4**

### **Ausbildungsstätten**

Als Ausbildungsstätten für das Praktikum kommen Unternehmen und Organisationen der Gesundheitswirtschaft im In- und Ausland in Frage, die eine qualifizierte praktische Ausbildung durchführen können.

## **§ 5**

### **Ausbildungsprogramm**

- (1) Das Praktikum soll in den Kompetenzfeldern (siehe Modulhandbuch des Studiengangs) des Masterstudiengangs eHealth durchgeführt werden.
- (2) Die Praktikantin oder der Praktikant soll die regelmäßig anfallenden Planungs- Durchführungs- und Kontrollarbeiten sowie die Probleme der Gestaltung und Anwendung von vernetzten Anwendungssysteme der Informations- und Kommunikationstechnologien kennenlernen.
- (3) Soweit dem Ausbildungsniveau entsprechende Veranstaltungen der Aus- und Fortbildung für andere Betriebs- bzw. Verwaltungsangehörige durchgeführt werden, sollen sie der Praktikantin oder dem Praktikanten nach Möglichkeit zugänglich gemacht werden.

## **§ 6**

### **Praktikumsvertrag**

- (1) Die oder der Studierende bewirbt sich selbständig als Praktikantin oder Praktikant bei einer geeigneten Ausbildungsstätte. Zwischen der Ausbildungsstätte (Praxisstelle) und der Studierenden bzw. Praktikantin oder dem Studierenden bzw. Praktikanten wird ein Vertrag geschlossen.
- (2) Bei der Hochschule werden alle bestehenden Praktikumsverhältnisse registriert. Hierzu legt die oder der Studierende der für Praktikumsangelegenheiten zuständigen Stelle vor Antritt des Praktikums das aktuelle Notenkonto und einen komplett ausgefüllten Vertrag vor, nur dann ist eine Anerkennung des abgeleisteten Praktikums entsprechend möglich.

## **§ 7**

### **Betreuung der Praktikantin oder des Praktikanten**

- (1) Jede Ausbildungsstätte bestimmt eine Praktikantenbetreuerin oder einen Praktikantenbetreuer, die oder der den Ablauf des Praktikums plant und die Studierende oder den Studierenden während des Praktikums unterstützt.
- (2) Das Praktikum wird seitens der Hochschule von einer Dozentin oder einem Dozenten des Studiengangs begleitet. Die Praktikantin oder der Praktikant wählt diese oder diesen vor Aufnahme des Praktikums aus. Die Betreuerin oder der Betreuer nimmt während der Betreuung Kontakt mit der Ausbildungsstelle auf.
- (3) Von Seiten der Hochschule steht darüber hinaus jederzeit die für Praktikumsangelegenheiten zuständigen Stelle für Fragen, bei Problemen etc. zur Verfügung.

## **§ 8**

### **Status des oder der Studierenden an der Praxisstelle**

Während des Praktikums, das Bestandteil des Studiums ist, bleibt die oder der Studierende an der Hochschule Flensburg mit allen Rechten und Pflichten einer oder eines ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie oder er ist keine Praktikantin oder kein Praktikant im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegt an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits ist die oder der Studierende an die Ordnungen ihrer oder seiner Praxisstelle gebunden.

## **§ 9**

### **Praktikumsbericht**

- (1) Jede Praktikantin oder jeder Praktikant ist verpflichtet, einen schriftlichen Bericht über die Praktikumszeit anzufertigen. Darin enthalten muss sein ein Projektauftrag inklusive Arbeitspaketen sowie ein Projektstruktur- und -ablaufplan (Gantt-Chart) inklusive Meilensteinen sowie Lessons Learned. Der Praktikumsbericht wird von der Praktikantenbetreuerin oder dem Praktikumsbetreuer der Ausbildungsstätte auf sachliche Richtigkeit überprüft und abgezeichnet.

- (2) Der Praktikumsbericht ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten zu unterschreiben und bei der für Praktikumsangelegenheiten zuständigen Stelle nach Abschluss des Praktikums einzureichen.
- (3) Der Praktikumsbericht wird als Bestandteil der Prüfungsunterlagen des oder der Studierenden bei der für Praktikumsangelegenheiten zuständigen Stelle aufbewahrt.

## **§ 10**

### **Zeugnis über die Ableistung des Praktikums**

Die Ausbildungsstätte stellt nach Vorlage des Praktikumsberichts über die Praktikumszeit der oder dem Studierenden

- a. eine Bescheinigung über Art und Dauer der Tätigkeit (= Einfaches Zeugnis) sowie den Erfolg der Ausbildung  
oder
- b. ein qualifiziertes Zeugnis (Art, Dauer, Leistung und Führung/Verhalten inkl.)  
aus, mit dem die ordnungsgemäße Durchführung und die erfolgreiche Teilnahme bescheinigt werden.

## **§ 11**

### **Anerkennung des Praktikums**

Für die Anerkennung des Praktikums als Studienleistung sind erforderlich:

1. Ein entsprechend § 6 Abs. 1 und 2 registrierter Praktikumsvertrag,
2. ein von der Betreuerin oder dem Betreuer der Hochschule anerkannter Praktikumsbericht gemäß § 9,
3. die Vorlage eines Zeugnisses bzw. dessen einfache Kopie oder einer Bescheinigung der Praxisstelle gemäß § 10.

Flensburg, den 23. Mai 2019

HOCHSCHULE FLENSBURG

Fachbereich Wirtschaft

Der Dekan

gez. Prof. Dr. Thomas Severin

## ANLAGE

**VERTRAG  
ÜBER DIE ABLEISTUNG EINES BERUFSPRAKTISCHEN PROJEKTES IM  
RAHMEN DES MASTERSTUDIENGANGS eHEALTH  
(PRAKTIKANTENVERTRAG)**

Zwischen \_\_\_\_\_

in \_\_\_\_\_  
- nachfolgend Ausbildungsstätte genannt -

und \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_  
- nachfolgend Praktikant/in genannt -

wird nachstehender Vertrag zur Ableistung eines berufspraktischen Pflichtpraktikums geschlossen. Es ist Bestandteil des Studiums des Masters eHealth an der Hochschule Flensburg.

**§1  
Dauer des Projektes**

Das berufspraktische eHealth-Projekt dauert 24 Wochen.

Es beginnt am \_\_\_\_\_ und endet am \_\_\_\_\_.

Die ersten \_\_\_\_\_ Wochen gelten als Probezeit, in der beide Teile jederzeit vom Vertrag zurücktreten können.

**§2  
Pflichten der Ausbildungsstätte**

Die Ausbildungsstätte verpflichtet sich,

1. den Praktikantenvertrag beim Praktikantenamt des Fachbereichs Wirtschaft registrieren zu lassen und diesem eine vorzeitige Auflösung anzuzeigen;
2. eine/n Betreuer(in) des/der Praktikanten/in zu benennen;
3. den/die Praktikant/in im Rahmen von eHealth-Projekten einzusetzen;
4. den Bericht der/des Studierenden über das berufspraktische eHealth-Projekt abzuzeichnen.

**§3**  
**Pflichten des/der Praktikanten/in**

Der/die Praktikant/in verpflichtet sich,

1. die ihm/ihr gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen;
2. die ihm/ihr übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen;
3. die Ordnungsvorschriften der Ausbildungsstätte und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie alle Ausrüstungsgegenstände sorgsam zu behandeln;
4. bei Fernbleiben die Ausbildungsstätte unverzüglich zu benachrichtigen, bei Erkrankungen spätestens am dritten Tage eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen; bei Unfall ist die Hochschule ebenfalls umgehend zu benachrichtigen;
5. über alle ihm/ihr während seiner/ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Herstellungsverfahren und sonstigen geschäftlichen bzw. betrieblichen Tatsachen auch nach Beendigung des Praktikantenverhältnisses Stillschweigen zu bewahren.
6. Einen Projektbericht auszuarbeiten

**§4**  
**Auflösung des Vertrages**

Der Vertrag kann nach Ablauf der Probezeit nur gekündigt werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist;
2. von dem/der Praktikanten/in mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er/sie eine andere Ausbildung wahrnehmen will.

Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. Das Praktikantenverhältnis endet mit Ablauf der Praktikantenzeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

**§5**  
**Zeugnis**

Bei ordnungsgemäßer Beendigung des berufspraktischen Projektes stellt die Ausbildungsstätte dem/der Praktikanten/in ein einfaches oder qualifiziertes Zeugnis aus. Sie ist verpflichtet, ein Einfaches auszustellen.

**§6**  
**Regelung von Streitigkeiten**

Bei allen aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme der Gerichte eine gütliche Einigung, auf Wunsch eines Vertragspartners unter Einschaltung der Hochschule Flensburg, zu versuchen.

**§7  
Vergütung**

Die Vergütung beträgt € \_\_\_\_\_ im Monat.

**§8  
Sonstige Vereinbarungen**

Die Ausbildungsstätte und der/die Praktikant/in erkennen die Richtlinien des berufspraktischen Projektes der Hochschule Flensburg für den Fachbereich Wirtschaft an.

Für die Ausbildungsstätte

Der/die Praktikant/in

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Vom Praktikantenamt auszufüllen)

Dieser Vertrag ist unter der Nummer \_\_\_\_\_ beim Praktikantenamt der Hochschule Flensburg registriert worden.

Datum: \_\_\_\_\_

Hochschule Flensburg  
- Praktikantenamt -

(Stempel)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)